

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : Hraniclean 01
 UFI : 5QU2-N0HF-Q00M-4KGS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt
 Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung, Verwendung durch Verbraucher
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Der Reiniger von Tafeln und Kanten in der Möbelindustrie.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Hranipex Czech Republic k.s.
 J. Rýznerové 97, Komorovice
 CZ 396 01 Humpolec
 Czech Republic
 T +420 565 501 211
cz-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.cz
 E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person :
sds@regartis.com

Lieferant

Hranipex GmbH
 Südstraße 15, Haus 7 / 7b
 DE 99867 Gotha
 Deutschland
 T +49 3621 / 51 433 0, F 03621 / 51 433 29
de-hranipex@hranipex.com, <http://www.hranipex.de>

Lieferant

HRANIPEX Ges.m.b.H.
 Flurgasse 1
 AT 3860 Heidenreichstein
 Austria
 T +43 2862 522 37-10, F +43 2862 522 37-18
at-hranipex@hranipex.com, www.hranipex.at

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225
 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),
 Kategorie 3, betäubende Wirkungen H336
 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02 GHS07 GHS08 GHS09

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
 H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
 H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
 H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
 P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
 P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.
 P370+P378 - Bei Brand: Trockenlöschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO2) zum Löschen verwenden.
 P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
 P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
 P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
 Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	EG-Nr.: 920-750-0 REACH-Nr.: 01-2119473851-33	30 – 80	Flam. Liq. 2, H225 STOT SE 3, H336 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411 EUH066
Ethanol; Ethylalkohol	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610-43	10 – 40	Flam. Liq. 2, H225

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit!. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Zeigen Sie dem Arzt nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt. Wenn dies nicht möglich ist, zeigen Sie dem Arzt die Verpackung oder das Etikett.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Mit lauwarmem Wasser 15 Minuten lang ausspülen. Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Bei Kontakt Augen sofort mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Wenn Erbrechen auftritt, lehnen Sie sich nach vorne. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Husten. Kopfschmerzen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Reizung. Übelkeit.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Kein Erbrechen auslösen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Explosionsgefahr	: Kann entzündbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenstoffoxide (CO und CO ₂). Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Keine Rauchgase von Bränden oder Dämpfe aus Zersetzungsreaktionen einatmen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Dampf/Aerosol nicht einatmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
Löschanweisungen	: Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Zündquellen entfernen. Besondere Vorsicht walten lassen, um statische Aufladung zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot.
----------------------	---

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligte Personen evakuieren. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
------------------	---

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Version: 6.0
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Einatmen von Dämpfen vermeiden.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Kondensat mit inerten Absorptionsmittel aufnehmen (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Silicagel). Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Mit viel Wasser und Reinigungsmittel gründlich waschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Einatmen von Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
- Hygienemaßnahmen : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Nur in Originalbehälter aufbewahren.
- Unverträgliche Produkte : Starke Säuren, starke Basen und starke Oxidationsmittel.
- Lagertemperatur : 10 – 25 °C
- Zusammenlagerungsinformation : Lagerklasse: 3

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Ethanol (Ethylalkohol)
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m³
	1000 ppm

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 27.05.2024

Ersetzt Version vom: 29.12.2023

Version: 6.0

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

MAK (OEL STEL)	3800 mg/m ³ (3x 60(Mow) min)
	2000 ppm (3x 60(Mow) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Ethanol
AGW (OEL TWA)	960 mg/m ³
	500 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)
Anmerkung	DFG,Y
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode

Überwachungsmethode	Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.
---------------------	--

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	773 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	2035 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	699 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	608 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	699 mg/kg Körpergewicht/Tag

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - lokale Wirkung, inhalativ	1900 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	343 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	950 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Akut - lokale Wirkung, inhalativ	950 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	87 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	114 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	206 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	0,96 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,79 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2,75 mg/l

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

PNEC (Sedimente)

PNEC Sediment (Süßwasser)	3,6 mg/kg Trockengewicht
PNEC Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden	0,63 mg/kg Trockengewicht
------------	---------------------------

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung)	720 mg/kg Nahrung
--------------------------------	-------------------

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage	580 mg/l
-----------------	----------

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Allgemeine und lokale Absaugung vorsehen. Expositions-Grenzwerte (OEL) zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist kein besonderer Augenschutz notwendig. Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Arbeitskleidung tragen. Sicherheitsschuhe

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig)

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder in schlecht belüfteten Bereichen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Spülwasser nach den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

Sonstige Angaben:

Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Sämtliche verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Farblos.

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

Geruch	: Lösemittelgeruch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: 8 °C
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Wasserunlöslich
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Löslichkeit	: Mischbar mit Fetten.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 0,75 g/cm ³ @ 20 °C (± 1,5 %)
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt	: 0,99 kg/kg
Sonstige Eigenschaften	: Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC): 0,70 kg/kg

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen und Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Raumtemperatur sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

LD50 oral Ratte	> 5820 mg/kg OECD 401
LD50 Dermal Kaninchen	> 2920 mg/kg OECD 202
LC50 Inhalation - Ratte	> 23,3 mg/l OECD 403

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)

LD50 oral Ratte	14740 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 15800 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	124,7 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Wasserunlöslich
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Wasserunlöslich
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
---	--

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$
---	---

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
--	--

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische

LC50 - Fisch [1]	> 13,4 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 - Krebstiere [1]	3 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	10 – 30 mg/l (Selenastrum capricornutum)
LOEC (chronisch)	0,32 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	0,17 mg/l
NOELR Algen	10 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
LC50 - Fisch [1]	14,2 g/l
EC50 - Krebstiere [1]	5012 mg/l
EC50 72h - Alge [1]	275 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hraniclean 01	
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Biologischer Abbau	98 % 28d

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hraniclean 01	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Information verfügbar.

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,35

12.4. Mobilität im Boden

Hraniclean 01	
Ökologie - Boden	Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Hraniclean 01	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
 Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
 Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Abfälle nicht in den Ausguss gießen.
 Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

- Zusätzliche Hinweise : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
- Umweltbezogene Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Gefährlicher Abfall wegen der Toxizität.
- Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EC 2000/532) : 07 01 04* - andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- HP-Code : HP3 - ‚entzündbar‘:
 – entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;
 – entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;
 – entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;
 – entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
 – mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
 – sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
- HP5 - ‚Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr‘: Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.
- HP14 - ‚ökotoxisch‘: Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 3295	UN 3295	UN 3295	UN 3295	UN 3295
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	Hydrocarbons, liquid, n.o.s.	KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.	KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G.
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 3295 Hydrocarbons, liquid, n.o.s. (Hydrocarbons, C7-C9, n-alkanes, isoalkanes, cyclics), 3, II, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 3295 KOHLWASSERSTOFFE , FLÜSSIG, N.A.G. (Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahrenklassen				
3	3	3	3	3
				
14.4. Verpackungsgruppe				
II	II	II	II	II

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023 Version: 6.0

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

- Klassifizierungscode (ADR) : F1
- Sondervorschriften (ADR) : 640D
- Begrenzte Mengen (ADR) : 1L
- Freigestellte Mengen (ADR) : E2
- Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001
- Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP19
- Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : T7
- Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR) : TP1, TP8, TP28
- Tankcodierung (ADR) : LGBF
- Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : FL
- Beförderungskategorie (ADR) : 2
- Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR) : S2, S20
- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 33
- Orangefarbene Tafeln : 
- Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschifftransport

- Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L
- Freigestellte Mengen (IMDG) : E2
- Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001
- IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02
- Tankanweisungen (IMDG) : T7
- Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP8, TP28
- EmS-Nr. (Brand) : F-E
- EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D
- Staukategorie (IMDG) : B
- Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Nicht mischbar mit Wasser.

Lufttransport

- PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
- PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
- PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
- PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
- PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L
- CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
- CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L
- Sondervorschriften (IATA) : A3, A324
- ERG-Code (IATA) : 3H

Binnenschifftransport

- Klassifizierungscode (ADN) : F1
- Sondervorschriften (ADN) : 640D
- Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
- Freigestellte Mengen (ADN) : E2

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Version: 6.0
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023

- Beförderung zugelassen (ADN) : T
- Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
- Lüftung (ADN) : VE01
- Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

Bahntransport

- Klassifizierungscode (RID) : F1
- Sonderbestimmung (RID) : 640D
- Begrenzte Mengen (RID) : 1L
- Freigestellte Mengen (RID) : E2
- Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001
- Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
- Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T7
- Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1, TP8, TP28
- Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
- Beförderungskategorie (RID) : 2
- Expressgut (RID) : CE7
- Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
Referenzcode	Anwendbar auf
3(a)	Hraniclean 01 ; Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische ; Ethanol; Ethylalkohol
3(b)	Hraniclean 01 ; Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische
3(c)	Hraniclean 01 ; Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische
40.	Kohlenwasserstoffe, C7-C9, n-Alkane, Isoalkane, cyclische ; Ethanol; Ethylalkohol

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015 gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Version: 6.0
 Überarbeitungsdatum: 27.05.2024 Ersetzt Version vom: 29.12.2023

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0,99 kg/kg

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

Österreich

Österreichische nationale Vorschriften : Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000).
 Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Arbeit und Soziales über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VfB).

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ersetzt	Geändert	
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
2.2	EUH Sätze	Entfernt	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert	
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert	
6.3	Sonstige Angaben	Entfernt	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Geändert	
8.2	Sonstige Angaben	Geändert	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert	
8.2	Atemschutz	Geändert	
9.1	Obere Explosionsgrenze (OEG)	Entfernt	

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 27.05.2024

Ersetzt Version vom: 29.12.2023

Version: 6.0

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
9.1	Untere Explosionsgrenze (UEG)	Entfernt	
9.1	Viskosität, kinematisch	Entfernt	
9.1	Dichte	Geändert	
9.1	Brandfördernde Eigenschaften	Entfernt	
9.1	Dampfdruck	Entfernt	
9.1	Viskosität, dynamisch	Entfernt	
9.1	Gefrierpunkt	Entfernt	
9.1	Löslichkeit	Geändert	
9.1	Flammpunkt	Geändert	
9.1	Siedepunkt	Entfernt	
9.1	Zündtemperatur	Entfernt	
9.1	Explosionsgrenzen (vol %)	Entfernt	
9.2	Sonstige Eigenschaften	Hinzugefügt	
9.2	VOC-Gehalt	Hinzugefügt	
10.1	Reaktivität	Geändert	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Hinzugefügt	
15.1	VOC-Gehalt	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

- Datenquellen : Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern
ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
- Schulungshinweise : Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2

Hraniclean 01

Ausgabedatum: 01.06.2015

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Überarbeitungsdatum: 27.05.2024

Ersetzt Version vom: 29.12.2023

Version: 6.0

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Flam. Liq. 2	H225	Expertenurteil
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.